

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/13

März 2017

1. **Lehrereinstellung 2017**
2. **Korrekturzeit im Abitur 2017**
3. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2017 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte StR/innen aus dem beruflichen Bereich**
4. **Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte (Fachbetreuer/in)**
5. **Kürzung der Lehrerfortbildungsmittel**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Reinhold Strauß, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Lehrereinstellung 2017

Das Kultusministerium teilte mit, dass den beruflichen Schulen für alle vorgezogenen Verfahren lediglich 107 Stellen für die schulbezogenen Stellenausschreibungen, 12 Stellen für das Verfahren Zusatzqualifikation (diese Stellen lassen sich aus der Ersatzbedarfsprognose ableiten - derzeitiger Stand der Ersatzbedarfsprognose: 570 Stellen) und weitere 288 Stellen, die 2016 nur befristet besetzt werden konnten, zur Ausschreibung zur Verfügung stehen. Hinzu kommen noch 15 Stellen für die Inklusion, die im Hauptausschreibungsverfahren ausgeschrieben werden können.

Im Sonderausschreibungsverfahren 5. - 9. Dezember 2016 wurden 59 Stellen ausgeschrieben, von denen 29 besetzt werden konnten. Das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren ländlicher Raum fand vom 6. - 10. Februar 2017 statt und das Hauptausschreibungsverfahren ist vom 16. - 22. März 2017 geplant. Die endgültige Festlegung der Einstellungszahlen ist für den 23.05.2017 geplant. Ab 19. Juni 2017 beginnen die Listenauswahlverfahren.

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) hat dem Kultusministerium gegenüber deutlich gemacht, dass für Berufliche Schulen die vorgezogenen Verfahren von existenzieller Bedeutung sind, da in den Verfahren ab Juni Lehrkräfte mit berufsbezogenen Fächern kaum noch gewonnen werden können. Der HPR BS fordert daher dringend dazu auf, den beruflichen Schulen deutlich mehr Stellen in den vorgezogenen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sieht der HPR BS an den beruflichen Schulen keinen Spielraum für Stellenkürzungen und fordert im Gegenteil eine realistische Schülerzahlenprognose, den Abbau des Unterrichtsdefizits und den Abbau der Bugwellenstunden ebenso wie die notwendigen zusätzlichen Stunden für Sprachförderkurse.

2. Korrekturzeit im Abitur 2017

Die Abiturprüfung im Fach Deutsch findet dieses Jahr erst nach den Osterferien statt (25.04.). Grund dafür sind die teilweise gemeinsamen Aufgaben mit den allgemein bildenden Gymnasien, die einen gemeinsamen Termin erforderten.

Da es an den Beruflichen Schulen nach den Osterferien verstärkt zu einer Überlappung mit anderen Prüfungen kommen kann, weist der HPR BS eindringlich darauf hin, für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen über die Korrekturtageregelungen notwendige umfangreiche Entlastungen zu gewähren.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Erstkorrektur bis zu zwei Tage
- Zweitkorrektur bis zu drei Tage
- Drittkorrektur bis zu zwei Tage

Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Korrektur, die Belastung der einzelnen Lehrkräfte und entsprechend der schulischen Situation sollte eine großzügige Handhabung bei der Freistellung für die Korrekturen durch die Schulleitungen gewährt werden.

Zu diesem Sachverhalt hat sich auch das KM in einem Schreiben vom 17.02.2017 an die Schulleitungen der beruflichen Gymnasien geäußert:

„Im Hinblick auf die erhöhte Termindichte der Prüfungen weist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nochmals darauf hin - auch unter Berücksichtigung der weiteren Prüfungen an der jeweiligen beruflichen Schule - von der eingeführten Regelung hinsichtlich der Korrekturtage angemessen und der besonderen Belastung der Lehrkräfte Rechnung tragend Gebrauch zu machen (vgl. Schreiben vom 24.07.2015/Az.: 45-6624.03-P/265).“

Die Örtlichen Personalräte sind aufgefordert, die Korrekturbelastungen der Kolleginnen und Kollegen in den Blick zu nehmen und sich für die Umsetzung der Korrekturtageregelung einzusetzen. Sollte es zu grundsätzlichen Konflikten bei der Gewährung von Korrekturzeiten kommen, besteht die Möglichkeit, sich an den HPR BS zu wenden. Bei Schwierigkeiten im Einzelfall können sich Lehrkräfte an den zuständigen Bezirkspersonalrat wenden, wobei zunächst auf Schulebene gemeinsam mit dem ÖPR Lösungen anzustreben sind.

3. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2017 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte StR/innen aus dem beruflichen Bereich

Für Studienrätinnen und Studienräte und Arbeitnehmer/innen (Erfüller/innen und „beste Nichterfüller/innen“, höherer Dienst E 13) incl. in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst Beurlaubte bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2017 landesweit 218 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	72
Regierungspräsidium Karlsruhe	63
Regierungspräsidium Freiburg	44
Regierungspräsidium Tübingen	39

Ab 1. Mai 2017 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich **1994**
Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2000**
Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2001 bis einschließlich 2005**
Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.
4. Für den Beförderungsjahrgang **2006** Lehrkräfte mit **sehr guter Beurteilung**.
5. Für den Beförderungsjahrgang 2007 nur Lehrkräfte, die in den Privatschul-
dienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2006 an öffentlichen Beruflichen Schulen können damit erstmalig befördert werden.

Die zusätzliche Öffnung von Beförderungsjahrgängen für Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, wird damit begründet, dass in diesem Bereich kein Ausschreibungsverfahren nach A 14 stattfindet. Gleichzeitig wurden diese Lehrkräfte bislang haushaltstechnisch auf sogenannten Leerstellen geführt, so dass eine Beförderung keine Auswirkungen auf die Zahl der Beförderungsstellen der öffentlichen Beruflichen Schulen hatte. Diese Vorgehensweise wurde vom Finanzministerium bemängelt und muss umgestellt werden. Betroffen sind nach Auskunft des Kultusministeriums in diesem Jahr zwei Personen.

Der HPR BS lehnte aus diesem Grund die zusätzliche Öffnung von Jahrgängen für den Privatschuldienst grundsätzlich ab. Da der Jahrgang 2007 bereits im Mai 2016 zusätzlich geöffnet worden war, bleibt diese Öffnung allerdings weiter bestehen.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. Im Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüllern (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. „beste Nichterfüller“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförde-

rungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüllern) höhergruppiert werden kann. Dieser Personenkreis ist in das Beförderungsverfahren einzubeziehen.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Der schwerbehinderte Mensch wird in der Regel als gesundheitlich geeignet für eine Beförderung oder Höhergruppierung angesehen werden können, wenn er die an das Beförderungsamt oder die höherwertige Tätigkeit geknüpften Mindestanforderungen erfüllt (Ziff. 5.6 der SchwbVwV). Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

4. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte (Fachbetreuer/in)

Im Schuljahr 2017/18 wird erneut die Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst für insgesamt 30 Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung eröffnet. Für Technische Lehrkräfte sind davon 14 Aufstiegsmöglichkeiten vorgesehen. Diese werden wie folgt auf die Regierungspräsidien (RP) verteilt:

RP Stuttgart	RP Karlsruhe	RP Freiburg	RP Tübingen
5	3	3	3

Die Ausschreibung erfolgte im März-Heft von Kultus und Unterricht. Die **Bewerbung muss bis zum 31. März 2017** schriftlich über den Dienstweg an das zuständige RP erfolgen.

Verbindliche Bewerbungsvordrucke sowie weitere Informationen finden Sie dazu unter folgendem Link: <https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>



Aus Beruflichen Schulen können sich Technische Lehrkräfte der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Richtung bewerben.

Voraussetzungen für die Zulassung zur zweijährigen Qualifizierung sind:

- hauptberufliche Unterrichtspraxis von mind. 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn
- Amt der Besoldungsgruppe A 12 (bei Arbeitnehmer/innen E 11)
- dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.

Unterrichtsfächer:

- Erstfach: berufsbezogenes wissenschaftliches Fach entsprechend der Fachpraxis
- Zweitfach:
 - Deutsch für TL der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung;
 - Mathematik für TL der gewerblichen und landwirtschaftlichen Richtung;

Der HPR BS strebt die Flexibilisierung im Zweitfach an. Bislang wurde der Wechsel bei Vorlage von nachgewiesenen Zusatzqualifikationen in wenigen Einzelfällen genehmigt.

Deputat: 27 Wochenstunden (Unterrichtsreduzierung von 6 Wochen-Std. im 1. Ausbildungsjahr)

Dauer: Der Aufstiegslehrgang geht über zwei Jahre.

Gute Chancen auf Zulassung: In den vergangenen Jahren lagen weniger Bewerbungen vor als Plätze zur Verfügung standen. Alle Bewerbungen mit den erforderlichen Voraussetzungen wurden zugelassen.

Die Örtlichen Personalräte bitten wir, Technische Lehrkräfte in A 12/E 11 auf die Möglichkeit der Aufstiegsqualifizierung hinzuweisen.

5. Kürzung der Lehrerfortbildungsmittel

Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2017 hat der Landtag im Rahmen der sogenannten „Haushaltskonsolidierung“ beschlossen, die Mittel für regionale Lehrkräftefortbildung für alle Schularten erneut um 550.000 Euro auf 3.874.500 Euro zu kürzen. Nach Abzug der Mittel für zentrale und schulartübergreifende Maßnahmen und nach der Aufteilung auf die einzelnen Schularten stehen den Beruflichen Schulen 2017 Mittel in Höhe von 258.100 € zur Verfügung (2016: 314.300 €). Dies entspricht einer Kürzung um 52.200 € oder 17,9 %.

Der HPR BS kritisiert diese Kürzung scharf und lehnt die geplante Mittelverteilung in der vorgelegten Form ab.

Fortbildung ist ein wesentliches Element zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule. Nach Auffassung des HPR BS sind deshalb mehr und nicht weniger Mittel für Fortbildung notwendig.